

KREIS NORDFRIESLAND  
Rechnungsprüfungsamt



---

# **Bericht**

**über die Prüfung**

**des Jahresabschlusses und des  
Lageberichtes zum 31.12.2019**

**des Zweckverbandes  
Leitstellen-Zweckverband Nord**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Prüfauftrag.....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Jahresabschluss zum 31.12.2018 .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Haushaltssatzung- und Haushaltsplan 2019 .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Jahresabschluss zum 31.12.2019 .....</b>	<b>7</b>
5.1	Ergebnisrechnung .....	8
5.2	Finanzrechnung .....	8
5.3	Teilrechnungen .....	8
5.3.1	Übertragung von Haushaltsermächtigungen .....	9
5.3.2	Haushaltsüberschreitungen .....	9
5.4	Bilanz .....	10
5.4.1	Anlagevermögen .....	10
5.4.2	Umlaufvermögen .....	11
5.4.4	Eigenkapital .....	11
5.4.5	Sonderposten .....	12
5.4.4	Rückstellungen .....	13
5.4.5	Verbindlichkeiten .....	15
5.4.6	Passive Rechnungsabgrenzung .....	16
5.5	Anhang .....	17
5.6	Lagebericht .....	17
5.7	Belegprüfung .....	18
<b>6.</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>18</b>

## 1. Allgemeines

Verbandsvorsteher des Leitstellen-Zweckverbandes Nord ist weiterhin Herr Dr. Wolfgang Buschmann, Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

Die Haushaltswirtschaft des Leitstellen-Zweckverbandes Nord wird seit dem 01.01.2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, Anwendung findet die Finanzbuchhaltungssoftware „H&H pro Doppik“.

Von der Stadt Flensburg, die gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung die Fachverwaltung für den Leitstellen-Zweckverband Nord wahrnimmt, wurden am 30.04.2020 der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2019 zur Prüfung vorgelegt.

## 2. Prüfauftrag

Nach § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes i. V. m. § 95 n Gemeindeordnung (GO) hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- und der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019 Gebrauch gemacht, denn die Prüfung wurde auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Haben mehrere Verbandsmitglieder ein RPA eingerichtet, so haben die einzelnen RPAs gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die Prüfungsaufgaben im zeitlichen Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

In ihrer Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass die RPAs der beteiligten Gebietskörperschaften in alphabetischer Reihenfolge für drei Jahre die Prüfung beginnend ab dem Haushaltsjahr (HHJ) 2007 durchführen. Turnusgemäß ist das RPA des Kreises Nordfriesland für die Prüfung der HHJ 2019 bis 2021 zuständig.

### **3. Jahresabschluss zum 31.12.2018**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg geprüft.

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO ist über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens zum 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 am 22.10.2019 beschlossen, die hierfür vorgesehene Frist nach § 95 n Abs. 3 GO wurde eingehalten.

Des Weiteren hat der Zweckverband innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA gemäß § 95 n Abs. 4 GO das Vorliegen des Schlussberichtes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie den Beschluss der Verbandsversammlung örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen.

Durch Hinweis in den nach der Verbandssatzung bestimmten Tageszeitungen wurde darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beraten und beschlossen hat. Ebenso wurde sie auf der Internetseite des Leitstellen-Zweckverbandes Nord eingestellt.

Der verfasste Bekanntmachungstext gibt die gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung nicht korrekt wider und erfüllt damit nicht die gesetzlichen Vorgaben. Örtlich bekannt zu machen ist u. a. der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses / Behandlung des Jahresfehlbetrages. Im Übrigen wird auf § 95 n Abs. 4 GO verwiesen.

#### 4. Haushaltssatzung- und Haushaltsplan 2019

Die Verbandsversammlung hat am 08.11.2018 die Haushaltssatzung für das HHJ 2019, am 22.10.2019 den ersten Nachtrag zur Haushaltssatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthielt unter Berücksichtigung des ersten Nachtrages für das HHJ 2019 folgende Festsetzungen:

<b>Ergebnisplan</b>	
Gesamtbetrag der Erträge	3.303.200,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.288.800,00 €
Jahresfehlbetrag	14.400,00 €

<b>Finanzplan</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.924.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.924.600,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	745.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit	745.500,00 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	500.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	33,85 Stellen

Die Verbandsumlage wurde für das HHJ 2019 auf einen Betrag von 2.883.700,00 € festgesetzt, daneben wurde eine Investitionsumlage in Höhe von 245.500,00 € festgelegt.

Die Haushaltssatzung und die erste Nachtragshaushaltssatzung enthielten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, so dass sie vom Innenministerium nur zur Kenntnis zu nehmen waren.

In den in der Verbandssatzung festgelegten Tageszeitungen wurde bekanntgemacht, dass die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung auf der Internetseite des Leitstellen-Zweckverbandes Nord zur Verfügung stehen.

Der Hinweis in der Zeitung über die Bekanntmachung der jeweiligen Satzung im Internet und die Bereitstellung im Internet selbst sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Bekanntmachungsverordnung in den Akten zu vermerken. Eine ausreichende Dokumentation hierzu konnte seitens der Verwaltung nicht vorgelegt werden. Zukünftig sollte ein Aktenvermerk gefertigt werden, aus welchem hervorgeht, wann die Bekanntmachung bzw. Satzung ins Internet gestellt wurde. Des Weiteren sollten die erfolgten Bekanntmachungen in den einzelnen Tageszeitungen dokumentiert werden.

## **5. Jahresabschluss zum 31.12.2019**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde am 28.04.2020 aufgestellt. Die gesetzliche Vorgabe (§ 95 m Abs. 2 GO), wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen ist, wurde damit nicht eingehalten. Die Gründe hierfür sind vor allem in den getroffenen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu sehen und den damit verbundenen Einschränkungen in den Arbeitsabläufen.

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 35.168,75 € ab. Gegenüber der Planung hat sich damit eine Verbesserung um 20.768,75 € ergeben.

## 5.2 Finanzrechnung

Zu Beginn des HHJ 2019 beliefen sich die liquiden Mittel des Zweckverbandes auf einen Bestand von 263.397,99 €, zum Ende des HHJ 2019 auf 281.898,50 €, so dass sich Veränderungen am Bestand eigener Finanzmittel im Laufe des HHJ in Höhe von 18.500,51 € ergeben haben.

In gleicher Höhe weist auch die Finanzrechnung die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln aus.

Von der in der ersten Nachtragshaushaltssatzung enthaltenen Ermächtigung, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 500.000,00 € aufzunehmen, wurde im HHJ 2019 kein Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung wurde in das HHJ 2020 übertragen.

## 5.3 Teilrechnungen

Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen wurden entsprechend § 47 GemHVO-Doppik aufgestellt. Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Ergebnisse aus laufender Verwaltungstätigkeit stimmten in der Summe mit der Ergebnisrechnung überein. Ebenso stimmte die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung überein.

### 5.3.1 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Bilanz und die dem Anhang beigefügte Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen wiesen aus, dass Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 464.152,77 € in das HHJ 2020 übertragen werden.

Im Gegensatz hierzu fanden sich in der Finanzrechnung des HHJ 2019 übertragene Ermächtigungen aus Investitionsauszahlungen in Höhe von 592.080,81 € wider. Der nachrichtlich in der Bilanz ausgewiesene Wert und die Übersicht über die übertragenen Ermächtigungen enthalten insoweit nicht den korrekten Wert. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass die diversen Darstellungen im Jahresabschluss aufeinander abgestimmt sind.

Darüber hinaus wurde von der im § 5 Abs. 1 der Haushaltssatzung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan zu übertragen. Auf dieser Grundlage wurden Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 287.069,92 € in das HHJ 2020 übertragen. Größtenteils handelte es sich hierbei um Rechnungen, die noch für das HHJ 2019 angeordnet wurden, aber im HHJ 2019 nicht mehr zur Auszahlung gelangten. Hinzuweisen ist darauf, dass sie nicht in der Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen ausgewiesen werden. Das verbindliche Muster sieht für separat übertragene Auszahlungsermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik keine eindeutige Ausweispflicht vor.

Insgesamt wurden damit Haushaltsermächtigungen in einer Höhe von insgesamt 879.150,83 € in das HHJ 2020 übertragen.

### 5.3.2 Haushaltsüberschreitungen

Mittels § 5 der Haushaltssatzung und den ergänzenden Budgetregeln wurden Normen zur flexiblen Bewirtschaftung geschaffen. Im Kern wurde der Teilplan 127000 zum Budget erklärt und das Budget nach Personalaufwendungen und sonstigen Aufwendungen getrennt.



Im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde die Auflösung der Deckungskreise vollzogen, so dass die Sollübertragungen im fortgeschriebenen Haushaltsansatz enthalten sind.

Letztlich kam es im HHJ 2019 dennoch zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils 21.800,00 €, die im Anhang aufgeführt wurden. Nicht darin enthalten ist eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 810,46 € (Produktkonto 127000.74419000) für die Zahlung der Umsatzsteuer-Zahllast.

Daneben fielen weitere über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 8.564,05 € an. Es handelte sich bei ihnen allerdings um nicht zahlungswirksame Aufwendungen wie Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen. Unter Verweis auf die Anmerkungen zu § 95 d GO in Hase / Bräse / Leder, Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, wurde hier davon ausgegangen, dass ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nicht durchzuführen ist.

## **5.4 Bilanz**

### **5.4.1 Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen stieg im HHJ 2019 von einem Bestand in Höhe von 1.118.083,77 € auf einen Bestand von 1.129.506,81 € an.

Planmäßige Abschreibungen fielen im HHJ 2019 in Höhe von 369.092,96 € an. Die Summe der Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach der Ergebnisrechnung stimmte mit dem Anlagenspiegel überein.

Wesentliche Zugänge im HHJ 2019 stellten mit einem Betrag in Höhe von 239.033,69 € die nach dem Kooperationsvertrag angefallenen Kosten aus der Erneuerung der Notrufanlage (Leitstellentechnik Re-Invest) dar. Des Weiteren fielen bereits erste Kosten in Höhe von rund 136.000,00 € für den Neubau der Leitstelle an, und zwar für die Planung und das Grundstück (Notarkosten).

#### 5.4.2 Umlaufvermögen

Das in der Bilanz ausgewiesene Umlaufvermögen setzt sich aus Forderungen und den Liquiden Mitteln zusammen.

Die Bilanzposition Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände weist einen Bestand in Höhe von 112.449,51 € aus. Gegenüber dem Vorjahr (2018: 6.781,75 €) ist der Bestand der Bilanzposition stark angestiegen. Der Zuwachs ist darin begründet, dass ein Verbandsmitglied die Investitionsumlage zum Abschlussstag noch nicht gezahlt hatte.

Zum 01.07.2020 waren die in der Abschlussbilanz zum 31.12.2019 ausgewiesenen Forderungen nahezu vollständig ausgeglichen.

Für eine im Jahr 2017 entstandene Forderung in Höhe von 864,95 € wurde eine Wertberichtigung vorgenommen. Der Forderungsbestand stimmte mit den Offenen Posten überein.

Die Bilanz weist einen Bestand an Liquiden Mitteln in Höhe von insgesamt 281.898,50 € aus, der sich aus einem Bankguthaben bei der Nord-Ostsee Sparkasse in Höhe von 281.398,50 € und einem Handvorschuss in Höhe von 500,00 € zusammensetzt. Der entsprechende Kontoauszug der Nord-Ostsee Sparkasse (Kontoauszug 185/2019 vom 31.12.2019) mit einem entsprechenden Bestand lag vor.

#### 5.4.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wie folgt dar:

	31.12.2018	31.12.2019
Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €
vorgetragener Jahres- fehlbetrag	-450.552,17 €	-435.343,79 €

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	20.933,38 €	35.168,75 € €
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	429.618,79 €	400.175,04 €
Eigenkapital	0,00 €	0,00 €

Hinsichtlich des im HHJ 2018 erwirtschafteten Jahresüberschusses in Höhe von 20.933,38 € beschloss die Verbandsversammlung am 22.10.2019, dass der Überschuss zur Abdeckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet wird.

Unter Bezug auf § 26 Abs. 2 S. 1 GemHVO-Doppik hätte die Beschlussfassung dahingehend gefasst werden müssen, dass der Jahresüberschuss zum Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrages verwendet wird.

Eine ErgebnISRücklage ist weiterhin nicht vorhanden.

#### 5.4.5 Sonderposten

Im HHJ 2019 wurden Vermögensgegenstände in einer Höhe von insgesamt 243.950,46 € angeschafft bzw. aktiviert. In gleicher Höhe wurde von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihres in der Verbandssatzung festgelegten Umlageanteils eine Investitionsumlage angefordert, die verhältnismäßig auf die angeschafften Vermögensgegenstände verteilt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer aufgelöst wird.

In der Haushaltssatzung war vorgesehen, eine Investitionsumlage in Höhe von 245.500,00 € zu erheben. Damit wurde im Ergebnis die seitens der Verbandsversammlung festgesetzte Investitionsumlage nicht im vollen Umfang eingefordert. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Gliederungsnummer 5.4.6 verwiesen.

In der Summe der angeschafften Vermögensgegenstände von 243.950,46 € sind die Baukosten für den Leitstellenneubau einhergehend mit den bislang angefallenen Grundstückskosten nicht enthalten. Für sie ist eine Finanzierung durch Kredite vorgesehen.

#### **5.4.4 Rückstellungen**

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2019 weist eine Pensionsrückstellung, eine Beihilferückstellung und eine Rückstellung für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen aus.

##### **5.4.4.1 Pensionsrückstellung**

Der Leitstellen-Zweckverband Nord hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe der Pensionsrückstellung durch die Versorgungsausgleichskasse berechnen zu lassen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 fand ein Wechsel in der Kalkulation der Rückstellung in Bezug auf die Berechnungsgrundlagen statt. Soweit sich durch den Umstieg ein Mehraufwand gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode ergab, wurde dieser ergebnisneutral mangels Allgemeiner Rücklage und Ergebnisrücklage mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag verrechnet (vgl. § 60 Abs. 4 GemHVO-Doppik). Zum 31.12.2019 belief sich die Pensionsrückstellung auf einen Betrag von 382.213,00 €.

##### **5.4.4.2 Beihilferückstellung**

Die Beihilferückstellung ist als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellung zu ermitteln. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfänger (Beihilfezahlungen) zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei Jahren, die dem HHJ, für das der Jahresabschluss erstellt wird, vorangehen.

Anhand der vorgelegten Berechnung war festzustellen, dass nur die Versorgungsbezüge des Jahres 2018 zugrunde gelegt worden sind. Korrekterweise wäre der Durchschnitt der Versorgungsbezüge der Jahre 2016 bis 2018 zu verwenden gewesen.

Des Weiteren wurde die Höhe der durchschnittlichen Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger nicht in zutreffender Höhe ermittelt. Errechnet wurden seitens der Verwaltung durchschnittliche Beihilfezahlungen in Höhe von 2.961,03 €. Im Rahmen der Prüfung konnten im maßgebenden Zeitraum bereits für einen Versorgungsempfänger durchschnittlichen Beihilfezahlungen in Höhe von 5.719,70 € festgestellt werden. In der Folge ist damit der Prozentanteil der Beihilferückstellung an der Pensionsrückstellung nicht korrekt berechnet worden und die Höhe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Beihilferückstellung zu gering dargestellt.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde der Beihilferückstellung ein Betrag in Höhe von 33.560,10 € entnommen, so dass sich die Rückstellung zum Jahresabschluss auf 37.877,31 € belief. Nach den überprüften Werten wäre der Beihilferückstellung ein Betrag in Höhe von 1.718,16 € zuzuführen gewesen, so dass sie sich zum 31.12.2019 auf 73.155,57 € belaufen hätte.

Durch die fehlerhafte Auflösung der Beihilferückstellung wurde das Jahresergebnis bzw. die Ergebnisrechnung um 35.278,26 € zu positiv dargestellt.

#### **5.4.4.3 Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen**

§ 24 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sieht vor, dass für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, eine Rückstellung zu bilden ist.

Seitens der Verwaltung wurde festgestellt, dass der Tatbestand zur Bildung der vorgenannten Rückstellung zum Bilanzstichtag in drei Fällen erfüllt war, und zwar für die Unterhaltung des Fernwartungszuganges (6.000,00 €), für die Gebühren / Mietkosten des Digitalfunks (15.000,00 €) und für die die Zentrale Koordinierungsstelle (60.600,00 €). Insgesamt wäre damit der Rückstellung ein Betrag in Höhe von 81.600,00 € zuzuführen gewesen.

Tatsächlich erfolgte nur eine Rückstellungsbildung in Höhe von 38.700,00 €. Ursache hierfür war, dass seinerzeit der zugehörige Deckungskreis für die Bildung der Rückstellung keine ausreichenden Mittel aufwies. Dies führte zu der Entscheidung, die Rückstellung nur in Höhe der verfügbaren Mittel zu bilden. § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik enthält jedoch eine abschließende Aufzählung der zu bildenden Pflichtrückstellungen, d. h. bei Vorliegen des Tatbestandes sind die Rückstellungen zu bilden. Mithin kommt es nicht darauf an, ob Haushaltsmittel bereitstehen; ggf. müssen die erforderlichen Mittel über- oder außerplanmäßig bereitgestellt werden.

In der Folge wurde der Rückstellung damit ein Betrag in Höhe von 42.900,00 € zu wenig zugeführt, das Jahresergebnis wird um diesen Betrag zu positiv dargestellt.

#### **5.4.4.4 Altersteilzeitrückstellung**

Die bislang bestehende Altersteilzeitrückstellung wurde im HHJ 2019 vollständig aufgelöst. Hintergrund ist, dass die Freistellungsphase des in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiters im Februar 2019 endete und der Rückstellungsgrund damit entfiel.

#### **5.4.5 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bestanden nicht, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in einer Höhe von 429.781,89 € in der Bilanz ausgewiesen. Debitorische Kreditoren wurden umgebucht.

Der Bestand stimmte mit der Offenen Postenliste und dem Verbindlichkeitspiegel überein.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren am 05.02.2020 vollständig beglichen.

#### 5.4.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Mittels einer Gegenüberstellung der zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge für das HHJ 2019 wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass sich ein Überschuss aus der Verbandsumlage in Höhe von 26.360,08 € errechnet. Der Überschuss wurde als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert, so dass sich der Gesamtbestand an passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2019 auf insgesamt 40.551,98 € erhöhte.

Durch Beschluss der Versammlung vom 08.11.2018 wurde im § 3 der Haushaltssatzung für das HHJ 2019 eine Verbandsumlage in Höhe von 2.883.700,00 € festgesetzt. Die Umlage wurde in voller Höhe von den Verbandsgliedern gezahlt und ursprünglich auch als Ertrag gebucht. Durch die Bildung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 26.360,08 € wurde eine Ertragskorrektur der Ergebnisrechnung dahingehend erreicht, dass die Erträge des Jahres 2019 um diesen Betrag geschmälert werden. Sobald eine Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt, führt dies zu einer Erhöhung der Erträge im HHJ der Auflösung.

Sinn und Zweck eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens ist es, eine periodengerechte Zuordnung von Erträgen zu erreichen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Versammlung durch Satzungsbeschluss die Verbandsumlage für das HHJ 2019 festgesetzt hat, handelt es sich bei dem festgesetzten Betrag unweigerlich um einen Ertrag des HHJ 2019. Die Darstellung der Überschüsse als passive Rechnungsabgrenzungsposten führt damit zur einer falschen Ertragslage im Jahr der Bildung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens und im Jahr der Auflösung. Grundsätzlich wäre ein Überschuss der Verbandsumlage in der Ergebnisrechnung auszuweisen und würde folglich im Eigenkapital dargestellt werden. Da die Versammlung durch Satzungsbeschluss die Höhe der Verbandsumlage festgelegt hat, bedarf auch die Änderung der Verbandsumlage eines Satzungsbeschlusses der Versammlung (actus contrarius).

Die unzulässige Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 26.360,08 € führte damit in gleicher Höhe zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses.

## 5.5 Anhang

Dem Jahresabschluss wurde ein Anhang beigefügt. Entsprechend § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurden ihm ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitspiegel sowie eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt.

In den Allgemeinen Erläuterungen des Anhangs wurde ausgeführt, dass Änderungen bei Ansatz-, Ausweis- oder Bewertungsverfahren nicht zu verzeichnen sind. Zutreffend wird dann unter dem Eigenkapital beschrieben, dass bei der Pensionsrückstellung eine Änderung der Berechnungsmodalitäten vorgenommen wurde. Zukünftig sollten Widersprüche im Anhang vermieden und Änderungen der Bewertungsmethode entsprechend § 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik explizit erläutert werden.

## 5.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde ein vom Vorstandsvorsteher unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Inhaltlich hat sich der Lagebericht an den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik zu messen, wonach darin insbesondere auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen ist.

Die hierzu im Lagebericht getroffenen Aussagen

- erwarten im Personalbereich einen Stellenzuwachs u. a. durch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen,
- berichten über den kreditfinanzierten Neubau der Kooperativen Leitstelle
- und weisen auf die technischen Neuerungen hin, die verspätet umgesetzt (z. B. KFZ-Notruf eCall) oder deren Umsetzung noch aussteht (IP-Notruf).



Im Bereich der Vermögensentwicklung wird aufgezeigt, dass im HHJ 2019 der Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen höher war als die Investitionstätigkeit.

Aufgrund der aus dem Jahresabschluss gewonnenen Erkenntnisse werden die im Lagebericht dargestellten Risiken richtig dargestellt.

## 5.7 Belegprüfung

Die in Stichproben in formeller und sachlicher Hinsicht geprüften Belege des HHJ 2019 führten zu keinen Bemerkungen.

## 6. Schlussbemerkungen

Die Prüfung wurde auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Die Ergebnisrechnung schließt zum 31.12.2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 35.168,75 € ab. Unter Berücksichtigung der im Schlussbericht enthaltenen Anmerkungen hätte die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 16.649,43 € abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019 des Leitstellen-Zweckverbandes Nord wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung mit den unter den Gliederungsnummern 5.4.4.2, 5.4.4.3 und 5.4.6 genannten Einschränkungen den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß.

Husum, den 24. August 2020



Sonke Mextorf

Leiter Rechnungsprüfungsamt